



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2537

Prof. Dr. Heinig Goßlerstr. 11, D-37073 Göttingen
An den Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Per mail
Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Goßlerstr. 11
D-37073 Göttingen
Germany
Tel.: + 49 (0) 551/39 10 602
Fax.: + 49 (0) 551/39 10 607
E-Mail: ls.heinig@jura.uni-goettingen.de

Göttingen, den 30. Mai 2019

Ihr Schreiben vom 4. April 2019 in Sachen Gesichtsverhüllung an Hochschulen

Gesetzentwurf zur Änderung Hochschulgesetzes der Fraktion der AfD Drucksache 19/1290
Anhörung zum Thema Gesichtsschleier
Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/1315

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie erbeten nehme ich in o.g. Angelegenheit schriftlich Stellung. Angesichts der sehr umfangreichen Liste der Anzuhörenden beschränke ich mich auf einige Kernsätze.

1. Wenn Studierenden verboten wird, an Hochschulen ihr Gesicht zu verhüllen, kann darin ein Eingriff in die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG liegen. Das ist typischerweise der Fall, wenn muslimische Frauen aufgrund ihres Glaubens das Tragen eines Gesichtsschleiers als geboten ansehen. Daneben kann ein Gesichtsverschleierungsverbot an Hochschulen auch in Art. 12 Abs. 1 Satz 1, 3. Alt. GG bzw. Art. 2 Abs. 1 GG oder in Art. 5 Abs. 1 GG eingreifen.

2. Der Grundrechtseingriff ist aber einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung zugänglich. Die Lehrfreiheit von Hochschuldozentinnen und -dozenten sowie die Funktionsfähigkeit der Hochschule bilden von Art. 5 Abs. 3 GG mit Verfassungsrang ausgestattete kollidierende Rechtspositionen. Für die Funktionsfähigkeit der Hochschule als öffentliche Verwaltung ist zudem Art. 20 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip in Stellung zu bringen.

3. Da Art. 4 Abs. 1 und 2 GG mangels Gesetzesvorbehalt nur durch kollidierende Rechtsgüter von Verfassungsrang beschränkt werden kann, bedarf es eines die Anforderungen der Bestimmtheit und der praktischen Konkordanz erfüllenden Parlamentsgesetzes, das eine konkretisierende Rechtsgüterzuordnung vornimmt.

4. Eine solche landesrechtliche Regelung bietet dann die Grundlage für ein Tätigwerden der Hochschule im Einzelfall. Im Sinne einer möglichst weitgehenden Verwirklichung der widerstreitenden verfassungsrechtlich gewährten Rechtspositionen müssen sich die Ermächtigungsgrundlage und ihre Anwendung im Einzelfall auf Eingriffe in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG durch ein Gesichtsverschleierungsverbot beschränken, in denen es auf die Identifizierung der Studierenden oder, je nach didaktischem Konzept der Lehrveranstaltung, auf offene wissenschaftliche Kommunikation maßgeblich ankommt. Der Eingriff muss insbesondere auch im Einzelfall angemessen sein.

5. Eine Regelung könnte in § 14 Hochschulgesetz Schleswig-Holstein aufgenommen werden. Denkbar wäre folgende Formulierung: *„Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet dazu beizutragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann. Verhaltensweisen, die geeignet sind, die Aufgabenerfüllung der Hochschule zu beeinträchtigen, können zum Ausschluss von der Teilnahme an Hochschulveranstaltungen führen. In Lehrveranstaltungen sowie bei Prüfungen und Gesprächen, die sich auf Studium, Lehre und Beratung beziehen oder mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist durch das Verhalten und die Bekleidung den jeweiligen Erfordernissen offener Kommunikation in einer wissenschaftlichen Einrichtung sowie der Identitätsfeststellung Rechnung zu tragen. Die Hochschule kann zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen zulassen.“*

Mit freundlichem Gruß!

Hans Michael Heinig

